

Antwort der Landesregierung

Auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Kathrin Dannenberg

Offene Verwaltungsgerichtsverfahren gegen Feststellungsbescheide des Landes zur Zugehörigkeit von Gemeinden bzw. Gemeindeteilen zum angestammten Siedlungsgebiet (2)

Im Juni 2014 trat das neue Sorben/Wenden-Gesetz in Kraft. Danach wurde im Ergebnis eines mehrjährigen Feststellungsverfahrens mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtages bestätigt, dass insgesamt 43 Gemeinden bzw. einzelne Gemeindeteile zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden (<https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/sorben-wenden/>) gehören.

Gegen einzelne Feststellungsbescheide des Landes beschränkt mehrere Gemeinden ab Mai 2017 den Weg zum Verwaltungsgericht Cottbus/Chóšebuz. Nach Aussagen der Landesregierung vom November 2020 zog eine Gemeinde ihre Klage zurück. Obwohl in den einzelnen Verfahren etliche Schriftsätze ausgetauscht wurden, kam es selbst nach über fünf Jahren bisher aber zu keiner einzigen mündlichen Verhandlung. Wiederholt kündigte das Gericht an, dass innerhalb einer bestimmten Frist Termine für mündliche Verhandlungen anberaumt werden sollen, ohne dass das dann wirklich geschah. Offensichtlich gibt es organisatorische oder andere Gründe, die das Verwaltungsgericht Cottbus/Chóšebuz hindern, eigene Ankündigungen umzusetzen.

Ich frage die Landesregierung:

Was kann das für den Bereich der Gerichte zuständige Justizministerium tun, um Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in den genannten Gerichtsverfahren endlich Entscheidungen fallen?

Namens der Landesregierung antwortet die Ministerin der Justiz:

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat in den letzten Jahren seit dem Jahr 2019 einen personellen Aufwuchs erfahren, der die durchschnittliche Belastungsquote im höheren Dienst von 1,57 im Jahr 2019 kontinuierlich gemindert hat bis auf 0,68 im Jahr 2022. Erst durch diese personellen Maßnahmen wurde das Verwaltungsgericht Cottbus in die Lage versetzt, verstärkt Altverfahren, zu denen auch die von Ihnen genannten Verfahren gehören - abzubauen.

Der Bestand an überjährigen Verfahren, d. h. solchen die 24 Monate und älter sind, wurde von 2.404 Verfahren Ende des Jahres 2019 auf 1.690 Verfahren (Stand 31.12.2021) reduziert; der Bestand hat sich damit um ca. 30 % verringert.

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat den Abbau der Altbestände und dabei auch die gegen die Feststellungsbescheide des Landes gerichteten Klagen einzelner Gemeinden im Blick. Nicht zu vergessen ist jedoch, dass neben diesen Verfahren auch weitere von besonderer Dringlichkeit zu bearbeiten sind, etwa solche in Asylverfahren oder - durch die Pandemie bedingt – verstärkt Verfahren, die das Infektionsschutzrecht betreffen. Es bestand daher zuweilen die Notwendigkeit, Prioritäten neu zu setzen. Eine Rückfrage beim Verwaltungsgericht Cottbus hat jedoch ergeben, dass - wie den Beteiligten bereits im März 2022 mitgeteilt wurde - eine Terminierung der von Ihnen genannten Verfahren für das 3. Quartal 2022 vorgesehen ist.